




Erdbestattungen
Feuerbestattungen
Seebestattungen

g. buhrmann



*Wir wollen nicht trauern darüber,
dass wir ihn verloren haben,
sondern wir wollen dankbar sein,
dass wir ihn gehabt haben,
ja auch noch besitzen.*

*Wer im Herzen seiner Lieben lebt,
ist nicht tot, ist nur fern,
und wer heimkehrt zum Herrn,
bleibt in der Familie.*

Hl. Hieronymus



Gedanken über den Trauerfall

Wenn der Abschied von einem geliebten Menschen gekommen ist, steht im Vordergrund die Trauer.

Und gleichzeitig steht man einer Vielzahl von Aufgaben gegenüber, die bei einem Sterbefall zu erledigen sind.

Auf Wunsch können wir einen Teil der Notwendigkeiten für Sie übernehmen.

Gerne geben wir Ihnen aber auch Tipps, wie Sie selbst die Formalitäten abwickeln können, etwa um Ihrem verstorbenen Angehörigen einen letzten Dienst zu erweisen oder einfach um Geld zu sparen.



Alles, was wichtig ist, haben wir für Sie zusammengestellt:

- *Bei Eintritt eines Sterbefalles sofort den Arzt und eventuell einen Geistlichen rufen.*
- *Der Arzt stellt eine Todesbescheinigung aus, welche aus einem nichtvertraulichen und einem vertraulichen Teil besteht.*
- *Spätestens am nächsten Werktag muss der Sterbefall auf dem Standesamt des Sterbeorts beurkundet werden.*

Hierzu werden benötigt:

- *Todesbescheinigung des Arztes (nicht-vertraulicher Teil, blau/weiß + vertraulicher Teil, braunes Kuvert und nur bei Feuerbestattungen zusätzlich weißes Kuvert mit der Aufschrift „Verbleibt bei Leiche für Obduzenten“)*
- *bei Ledigen – Geburtsurkunde*
- *bei Verheirateten – Stammbuch (wenn nicht vorhanden: Heiratsurkunde und Geburtsurkunde)*
- *bei Verwitweten – Stammbuch (wenn nicht vorhanden: Heirats- und Geburtsurkunde, sowie Sterbeurkunde des Ehegatten)*
- *bei Geschiedenen – Stammbuch (wenn nicht vorhanden: Geburtsurkunde und Scheidungsurteil)*

Bei Eheschließung ab 1958 muß ein Familienbuchauszug am Heiratsort besorgt werden.

Wenn der Sterbefall am Geburtsort des Verstorbenen beurkundet wird, sind Urkunden in der Regel nicht erforderlich.

Weiterhin müssen auf dem Standesamt folgende Angaben gemacht werden:

- Beruf
- Religion
- Nachlass
(Haus, Grundstück etc.)
- Testament
(wo hinterlegt)
- Kinder mit Adresse und Beruf
- Beerdigungstermin
(nach Absprache mit Pfarrer und Friedhofsamt)

Die Bestattungsart muss entschieden werden:

Bei der **Erdbestattung** erfolgt nach einer Trauerfeier auf dem Friedhof die Beisetzung in ein Grab. Es bestehen je nach Friedhofssatzung die Möglichkeiten von Wahl- oder Reihengräbern, Einzel- oder Doppelgräbern, Einzelgrab mit Tieferlegung, anonymes Grab, Wiesengrab etc.

Bei der **Feuerbestattung** kann die Trauerfeier wahlweise mit dem Sarg vor, oder nach der Einäscherung mit der Urne stattfinden. Im ersten Fall kann wiederum gewählt werden, ob der Sarg mit Trägern zum Leichenwagen getragen wird, oder ob er stehen bleibt, bis alle Trauergäste die Feier verlassen haben und dann verladen und zum Krematorium gefahren wird. Nach Rücksendung der Urne per Post, oder auf Wunsch durch Abholung

findet dann die Urnenbeisetzung in der Regel im engsten Familienkreis, meist zusammen mit einem Gemeinde- oder Stadtbediensteten, mancherorts auch mit uns, zusammen statt. Erfolgt die Trauerfeier nach der Einäscherung mit der Urne, wird diese im Rahmen der Feier zu Grabe getragen. Urnengräber sind je nach Friedhofsatzung als Reihen- oder Wahlgräber möglich. Es können aber auch mehrere Urnen in ein bestehendes Grab zusätzlich beigesetzt werden. Mancherorts gibt es auch anonyme Urnengräber, Wiesengräber und seit kurzem ist auch eine Bestattung der Urne in einem Ruheforst möglich.

Die **Seebestattung** ist zunächst im Grunde eine Feuerbestattung, bei der die Aschekapsel zu einer für Seebestattungen zugelassenen Reederei versendet wird, die die Asche in ein Behältnis umgefüllt wird, das sich innerhalb weniger Tage im Wasser auflöst und dann in einem definierten Seegebiet versenkt wird. Die Angehörigen erhalten eine Seekarte mit den Koordinaten der Beisetzungsstelle.

Behördengänge und weitere Veranlassungen:

Sterbeurkunden:

Wenn Lebensversicherungen, Betriebsrente und dergleichen vorhanden sind, empfiehlt es sich, neben den, beim Sterbeakt ohnehin ausgestellten Sterbeurkunden für Krankenkasse, Pfarrer und Rentenversicherung, weitere zusätzliche Sterbeurkunden ausstellen zu lassen.

Für die Vorlage beim Arbeitgeber wegen Freistellung zum Beerdigungstermin genügt in der Regel ein unbeglaubigte Kopie der Sterbeurkunde.

Die Angehörigen sollten verständigt werden.

Je nach Art der Bestattung (Erd-, Feuer- oder Seebe-stattung) müssen Sarg, Urne, Zubehör usw. ausgesucht werden.

Hier können Sie in unserem Ausstellungsraum in Ruhe wählen.

Am Bestattungsort muss eine Bestattungsgenehmigung eingeholt werden. Sollte die Beisetzung im Sterbeort sein, wird diese Genehmigung meist automatisch erteilt.

Grabstätte:

Eine Grabstätte muss definiert oder ausgesucht werden.

Bei bestehendem Grab mit Einfassung, Abdeckung und Grabstein muss ein Steinmetz mit der Demontage und dem Wiederaufbau beauftragt werden.

Bei der Überführung zum Friedhof ist es mancherorts üblich die Totenglocke zu läuten. Dies muss mit dem zuständigen Glöckner vereinbart werden.

Für eine Erdbestattung werden Sargträger benötigt. In größeren Ortschaften und Städten stehen meist fest eingestellte Personen zur Verfügung. In kleineren Dörfern wird dieses Amt oft von den Nachbarn, Verwandten oder von einem Verein, in dem die oder der Verstorbene Mitglied war, übernommen.

Selbstverständlich können die Sarg- oder Urnenträger auch von uns gestellt werden.

Beerdigungstermin:

Für den Beerdigungstermin muss eine Terminabsprache zwischen Friedhofsamt und Pfarramt stattfinden. Zwischen Sterbezeit und Bestattung müssen mindestens 48 Stunden, dürfen höchstens 7 Tage liegen.

Eine Sterbeanzeige in der Tageszeitung sollte rechtzeitig aufgegeben werden, jedoch erst, wenn ein Termin mit dem Friedhofsamt und Pfarramt festgelegt ist.

Wir halten Mustervorlagen bereit und faxen für Sie Ihre Anzeige zu „Rheinpfalz“.

Sargschmuck:

Der Sargschmuck muss bestellt werden.

In der Regel wird bei Erdbestattung ein Sargbukett, Handsträuße für die Angehörigen, Kränze, Streublumen am Grab und ggf. Blumen zum Ausschmücken des Sargs benötigt. Sinnvollerweise sollten die Blumen durch die nächsten Angehörigen beim Geschäft ihrer Wahl ausgesucht werden. Auf Wunsch kann dies aber auch von uns erledigt werden.

Es ist zu entscheiden, ob der Sargschmuck mit ins Grab gesenkt wird oder auf dem Grab liegen bleiben soll.

Nach der Beerdigung:

Wenn Verwandte und Bekannte zur Beerdigung von weither anreisen, ist es üblich „Kaffee und Kuchen“ anzubieten.

Hierzu müssen geeignete Räumlichkeiten ausgesucht sowie Speisen und Getränke bestellt werden.

Was ist im Anschluss an die Bestattung zu tun:

- Beantragung von Beihilfen bei
 - Sterbegeldversicherung,
 - Lebensversicherung,
 - Zusatzversorgungskassen und dergleichen.
- Durch Vorlage von Sterbeurkunde die Rentenzahlung einstellen lassen und eventuell Vorschusszahlung für Hinterbliebene beantragen.
- Witwen-, Witwer- oder Waisenrente beim Rentenversicherungsträger beantragen.
- Krankenversicherungsschutz für Hinterbliebene beantragen.
- Konten bei Banken und dergleichen auflösen oder umschreiben lassen.
- Testament beim Notar einreichen, Erbschein beantragen oder auch Erbe ausschlagen.
- Mietverhältnisse kündigen bzw. umschreiben lassen.
- Ab- oder Ummelden von Strom, Gas, Wasser, Radio, Zeitungen, Versicherung, Kfz usw.
- Vereinsmitgliedschaften kündigen.
- Danksagungs-Anzeige in Tageszeitung aufgeben. (Auch dies ist bei uns möglich)
- Grabmal beim Steinmetz in Auftrag geben.

Bestattungsvorsorge:

Wenn Sie die Entscheidung über Ort und Art der Bestattung nicht Ihren Angehörigen überlassen möchten, empfiehlt es sich, diese Willensbekundung schriftlich zu fassen. In Betracht kommt hier eine testamentarische Regelung, die jedoch den Nachteil hat, dass Testamente, die bei Amtsgerichten oder Notaren in der Verwahrung sind, in der Regel erst nach der Bestattung geöffnet werden.

Eine mittlerweile weit verbreitete Dokumentation einer solchen Willensbekundung ist der sogenannte Bestattungsvorsorgevertrag. So können Sie vor allem auch erreichen, dass die Bestattung und die Trauerfeierlichkeit in der Form durchgeführt wird, in der Sie es gewünscht haben. Die Besonderheit ist, dass Sie als Auftraggeber bereits zu Lebzeiten Ihre eigene Bestattung regeln.

Um Diskussionen mit späteren Erben oder eine Kündigung des Bestattungsvorsorgevertrages noch vor der Bestattung auszuschließen, empfiehlt sich ein handschriftlicher Zusatz, in dem dem Bestattungsinstitut das Totenfürsorgerecht übertragen wird. Ein solcher Vertrag gilt dann als testamentarische Verfügung und ist somit auch für Erben nicht angreifbar.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Tipps und Aufzählungen die vielfältigen Behördengänge und Erledigungen, die ein Trauerfall erfordert, etwas zu erleichtern.

Bitte bedenken Sie, dass all diese Tipps und Aufzählungen allgemein gehalten sind und eventuell ergänzt werden müssen oder eingeschränkt werden können.

Fragen/Notizen





g. buhrmann

Alsenzstraße 112
67722 Winnweiler

Telefon: 06302/983330

Telefax: 06302/983230

Mobil: 0171/4968882

E-Mail: Schreinereibuhrmann@t-online.de